

Satzung
der Stadt Kulmbach zur Regelung von Fragen des örtlichen

Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem Oberbürgermeister und 30 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, in deren Zahl die weiteren Bürgermeister eingeschlossen sind.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt-, Verwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss (Verwaltungsausschuss), der sich zusammensetzt aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau-, Umwelt-, Klima- und Grundstücksausschuss (Bauausschuss), der sich zusammensetzt aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsfragen der sich zusammensetzt aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss der sich zusammensetzt aus einem vom Stadtrat bestimmten ehrenamtlichen Stadtratsmitglied als Vorsitzendem und 3 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern; im Falle der Stimmengleichheit in der Vorberatung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag,
- e) den Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Stadtwerke“ (Werkausschuss), der sich zusammensetzt aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb „Tourismus & Veranstaltungsservice“ (Betriebsausschuss T&V)

Satzung neu: ab – 05/2020

der sich zusammensetzt aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,

- g) den Sonderausschuss,
der sich aus den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gemäß Buchstabe a) zusammensetzt.

- (2) Der Stadtrat kann zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben projektbezogene Ausschüsse bestimmen. Näheres dazu ist in der Geschäftsordnung beschrieben. Er setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern, die im Bedarfsfall vom Stadtrat konkret zu benennen sind.
- (3) Die Ausschüsse unter Abs. 1 Buchst. e), f) und g) sowie nach Absatz 2 haben vorberatende und beschließende,
die übrigen Ausschüsse des Absatzes 1 nur vorberatende Befugnisse.
- (4) Das jeweilige Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder die Satzungen für die Eigenbetriebe der Stadt Kulmbach festgelegt ist.

§ 3

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, den weiteren Bürgermeistern und den Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan.
- (2) Die Zuständigkeiten des Ältestenrats sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei Beratung und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach Maßgabe der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 260 €. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130 € für bis zu fünf Fraktionsmitglieder. Darüber hinaus werden den Fraktionsvorsitzenden je weitere angefangene fünf Fraktionsmitglieder jeweils 130 € zuerkannt. Außerdem wird jedem Stadtratsmitglied für die Teilnahme an den Vollsitzungen des Stadtrats, an den Fraktionssitzungen (höchstens eine je Vollsitzung) sowie an den Sitzungen der nach § 2 gebildeten Ausschüsse ein Sitzungsgeld von je 50 € gewährt. Für die notwendige Teilnahme an aufeinanderfolgenden Sitzungen innerhalb eines Halbtags wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstausfalls. Eine Ersatzleistung nach Satz 6 wird nur auf Antrag gewährt.
- (3) Die Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 50 €, für die Teilnahme an den Vollsitzungen des Stadtrates ein Sitzungsgeld von

50 €.

- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder und Ortssprecher erhalten für auswärtige Tätigkeit eine reisekostenrechtliche Abfindung nach der jeweiligen Reisekostenstufe des Oberbürgermeisters.

§ 5

Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er ist Beamter auf Zeit.
- (2) Das Nähere über das Beamtenverhältnis des Oberbürgermeisters bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den dritten Bürgermeister vertreten.
- (2) Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte. Das Nähere über ihr Beamtenverhältnis bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kulmbach zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2014 außer Kraft.